

schenden Umständen keinen sechs Wochen Gefängniß. Mit dem Gesetz, betreffend Schulen, wonach die Ge- in Naturalien oder G- Näheres über das Gesetz No. 1 d. Bl.) n bis heute sind hier an esfälle vorgekommen. Januar ist Hoffmann von s Corvey entschlafen. Un- bei völliger Gesundheit, dieses Jahres würde er 76 en. Ein deutscher Nieder- annuthiger, volksthüml- In ihm war etwas von elbst in seiner vor einigen liebenswürdigem Humor upfen der vierziger Jahre ten Verhandlungen zu be- ber den politischen Gedich- Zug naiver Schönheit; sie ie Gedanken der deutschen eres Vaterlandes getragen. amor kamen ihm dabei zu Güter unseres Volkes rig

en Regimenter des Garde- sergewehre erhalten. Bei en bereits Schießübungen ußerordentlichen Resultate Bezug auf das Laden und Trefffähigkeit, welche auf at das Mauersegewehr alle

gegangen worden, die nie- rreichischen Viertelguld- öffentlichen Kassen, wo es enso sind die Regierungen, nzen an ihren Kassen ent- Reichsfanzleramt vor Erlass chten.

Schreibt offiziös: „Die Dis- onetenbause habe zur Prüfung rt worden, daß die von La n Anfang bis Ende gefällig i sei an die italienische Regie- Depeschen sich in deren Besch das Maß der Fälschungen in (Die angeblichen Depeschen en und über Eristenz Inhalt ung nichts bekannt sein.)

am gemacht, daß ungeach- f. Cassenscheine von 1835 rfragleistung an die Controle nigl. Regierungshauptkassen e noch nicht eingegangen ist. eritale Partei hat für acht zwei ultramontane Laien als atholiken der übrigen Kreise ssischen Partei zu stimmen. s tschischen Alerus erwar- nprofessionellen Vorlagen; nun i dasselbe Schauspiel bieten

liche Aunius hat im Namen ar gegen die Aushebung der rath hat, ohne auf die Protest- Pässe zugehört. glich wird aus P-nang com- aupposition an, wurden indch die, die Holländer 6. Die Hel- en während dieser Arbeit dem eine vollständige Einschließung en Padana herbeibereit. Die pyce. Der Sultan ist machtes. Jan. Gester Abend ging ria Alexandrona mit dem vor sich und war um vier Kanovenschiffe abgefert- ds glänzende Illumination Betshafterhotel ausgezeichnet.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich drei- mal: Dienstag, Donner- tag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonne- mentpreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonnirt man bei der Redaction, auswärts bei den Bo- ten oder der nächst- legenen Poststelle. Die Einrückungsge- bühr beträgt 3 kr. für die dreispaltige Zeile ober deren Raum.

No. 12.

Donnerstag, den 29. Januar.

1874.

Bestellungen auf das „Calwer Wochenblatt“

für die Monate Februar und März nehmen für auswärts alle Postämter, Postexpeditionen und Postboten, für hier die Unterzeichnete entgegen. Preis: für hier 20 kr., im Bezirk (sammt Lieferungsgebühr) 26 kr. Redaktion und Expedition des Calwer Wochenblatts.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Armenbad zu Wildbad.
Auf Ersuchen der R. Badaufsichtsbehörde zu Wildbad wird in Betreff der Aufnahme in das Armenbad Folgendes be- kannt gemacht:

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad (Catharinensstift) in Wildbad sind spätestens bis 1. März d. J. durch Vermittlung des Oberamts mit der Bezeichnung als „Dienstsache“ an die R. Badaufsichtsbehörde in Wildbad einzureichen.

Diese Gesuche sind zu belegen:

- 1) mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:
 - a. den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Bittstellers;
 - b. dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse;
 - c. eine Nachweisung darüber, daß die zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Badekur nicht vollständig unterstützen können;
 - d. eine Erklärung, daß die unterstützungspflichtige Armenbehörde Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Catharinensstift bezahlt werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbefall u. s. w.;
- 2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Art und Dauer der Krankheit unter Angabe der angewendeten Mittel.

Die Bittsteller haben die höhere Entschliehung und die Einberufung durch die Badaufsichtsbehörde abzuwarten. Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermanglung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauer des Aufenthaltes im Catharinensstift bei den einzelnen Kranken ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angezeigten Verhältnisse mit dem Thatbestande bei dem nachfolgenden Erscheinen der Kranken übereinstimmend gefunden werden. Genaue Ausstellung, namentlich der ärztlichen Zeugnisse, ist daher nothwendig und im eigenen Interesse der Kranken gelegen. Den Aerzten wird auch die Bekanntmachung vom 7. März 1853 (Staatsanzeiger Nr. 60) in Erinnerung gebracht.

Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.

Gesuche, welche nach dem 10. März einkommen, können, auch wenn sie die oben bezeichneten Notizen enthalten, nur aus- nahmsweise in besonders dringenden Fällen, solche aber, welche die oben bezeichnete Nachweise nicht enthalten, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Den 27. Januar 1874.

R. Oberamt.
Doll.

Nagoldbahn. Bauhütte-Verkauf.



Die zum Verkauf gebrachte Bauhütte in Unterreichenbach wird nächsten

Samstag, den 31. Januar, Nachmittags 1/24 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich versteigert.
Pforzheim, den 26. Jan. 1874. R. Eisenbahnbauamt.
Schmoller.

Sommenhardt. Stangen-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am Freitag, den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhaus im Aufstreich größtentheils rothtannene Stangen, bei Rentheim und der Wader'schen Sägmühle liegend:

50 Stück von 5-6 Meter lang,	
342 " " 6-9 " "	
869 " " 7-11 " "	
95 " " 9-13 " "	
301 " " 10-16 " "	

Waldschütz Weber hier ist angewiesen, den Herren Käufern in Rentheim die Stangen vor der Verkaufsverhandlung vorzuzeigen.

Liebhaber sind eingeladen.
Den 24. Jan. 1874.
Schultheisenamt.
Fuz.

Röthenbach. Langholz-Verkauf.

Am Freitag, den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, werden aus hiesigem Gemeinewald 307 Stück Fichten, wovon 2 Drittel starkes Sägholz auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft.
Röthenbach, 26. Januar 1874.
Schultheisenamt.
Schwammle.

Calw. Verkauf

von Leiterwägen, Früchten, Futter und Stroh, Kartoffeln, Bauholz, Obstmoß und Fässern.

Aus der Verlassenschaftsmasse des † alt Röthlewirthe Heilmann dahier werden am

Montag, den 2. Februar, Nachmittags 1 Uhr, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich im Gasthaus zum Röthle verkauft:

- 3 Leiterwägen,
 - 1 Dungwägel,
 - 1 doppelter Wendepflug und
 - 1 Strohhubl;
 - ungefähr: 5 Scheffel Dinkel, 12 Scheffel Weizen, 9 Scheffel Haber, 4 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Ackerbohnen, 400 Centner Futter und 500 Centner Stroh, 45 Sacke Kartoffeln;
 - altes Bauholz, etwa 1 Eimer Obstmoß und 33 Fässer und 4 Säber.
- Den 26. Jan. 1874.
R. Gerichtsnotariat.



Reisach-Verkauf.

Am Samstag, den 31. d. M.,
wird
Morgens 9 Uhr
im Staatswald Buchbüsch (Rälbling) un-
aufgebundenes Tannen-Reis, geschätzt zu
1800 Wellen, sowie Koppelrinde verkauft.
Liebenzell, den 26. Jan. 1874.
R. Revieramt.

Sommenhardt. Wegsperre.

Der Weg von Sommenhardt gegen die
Station Teinach und umgekehrt, wird hier-
mit wegen einer Correction bis auf weite-
res für Fuhrwerke gesperrt, und es müssen
derzeit von Sommenhardt über Rentheim
und umgekehrt die Fuhrwerke ihren Weg
nehmen.

Den 24. Januar 1874.
Schultheißenamt.
Luz.

Privat-Anzeigen.

Calw. Dankagung.

Für die zahlreiche Begleitung
der irdischen Hülle meines l. ver-
storbenen Bruders Ferdinand zu
seiner letzten Ruhestätte, sowie den
Herren Ehrentägern sage ich,
zugleich im Namen sämtlicher Hinterblie-
benen, den verbindlichsten Dank.
Georg Eberhard.

Gülltingen. Hausabbruch- u. Materialien- Verkauf.

Am Lichtmessfeier tag, den 2. Febr.,
Mittags 1 Uhr,
verkaufe ich im öffentlichen Aufstreich die
Materialien eines abgebrochenen Hauses,
bestehend in:
gesundem Bauholz, Brettern, gehauenen
Bausteinen, ca. 5000 Stück noch
ganz guten Ziegeln, Latten, Fenstern
u. s. w., ebenso einen Kunstherd u.
Ferner:
eine Partie unbeschlagenes Bauholz,
mehrere Säggänge und 19 Malter
abgelöschten Kalk.
Kaufliebhaber sind auf obengedachte
Zeit in meine Wohnung freundlichst ein-
geladen.
Jakob Maier, Maurer.

Empfehlung.

Bei der Unterzeichneten beginnt bis
Lichtmess der Unterricht im Weisnähen
und Stylstichzeichnen.
Elisabeth Wolter.

Im Kleidermachen

empfehl ich in und außer dem Hause
Marie Ungemach,
wohnhaft bei Frau Bozenhardt,
Teinachersstraße.

Ein Wagnergefelle

findet sogleich dauernde Arbeit bei
Wagnermstr. Koller
in Oberhangstett.

Baumwollene Web- u. Strickgarne,

Prima-Qualität.

empfehl zu billigen Preisen

H. Bauer.

Calw.

Nächsten Samstag, den 31. Januar, halte ich

Mebelsuppe,

wozu höflichst einladet

Heizmann zum Rössle.

Pfandscheine

für Verheirathete
und Ledige oder Verwitwete,
Unterpfandbuchsauszüge,
Löschungs-Nachrichten,
u. u. u.

empfehl zu gef. Abnahme die
A. Oelschläger'sche
Buch- und Steindruckerei.
Calw.

Haus-Verkauf.

Unterzeichneter ist gejon-
nen, sein dreistöckiges Wohn-
haus, mit Holzstall und Gar-
ten hinter dem Haus, in der
Badgasse, zu verkaufen; dasselbe ist in gu-
tem baulichem Zustande und würde sich
vermöge seiner Räumlichkeiten zu jedem
Geschäft eignen; auch könnte dasselbe leicht
in zwei Hälften getheilt werden. Liebha-
ber können jeden Tag einen Kauf mit mir
abschließen.

D. Herion,
Althengstett.
Bieh- und Fuhrwerk-
Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des Jakob
Weiß, Bauer, kommt am
Montag, den 2. Februar,
Nachmittags 1 Uhr,
in dessen Wohnhaus zum Verkauf:

3 Kühe, darunter 2 trächtige
und 1 vollmelkige, alle gut
im Zug,
2 Schweine,
1 einspänniger Wagen und Pferdgeschirr,
1 Pflug und Egge, 1 Reiberschlitten,
wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ein Logis

hat zu vermieten
Dierlamm, Bäcker.
Zwerenberg.

500 fl. Pfleggeld

liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Aus-
leihen parat bei,
Rübler.



Nächsten
Sonntag, den 1. Febr.,
schenkt

Bockbier

aus
Sattler, Bierbrauer
in Althengstett.

Malträber

sind zu haben in der
Sandt'schen Brauerei.
Althengstett.

Verkauf.

Am Lichtmessfeier tag,
Vormittags 11 Uhr,
verkaufe ich
einen guten Webstuhl, sammt Zugehör
und Webgeschirr.

Jakob Rehsfuß.
Der sich so rühmlichst bewährende
Fenchel-Honig-Extrakt
gegen Brust- und Halsleiden von
E. G. Walter in Breslau,
ist wieder in frischer Sendung eingetroffen.
Carl Serva.

Geldauszuleihen.

In einigen Wochen können aus meiner
Verwaltung in einem oder zwei Posten
gegen gute Unterpfänder und 5% Zins
2600 fl. angelehnt werden.
Schulm. Rusterer
in Liebenzell.

Geldauszuleihen.

500-600 fl. Pfleggeld liegen bis Licht-
mess bei Unterzeichnetem gegen gesetzliche
Sicherheit zum Ausleihen parat.
Christian Gaiser.

Manufaktur

in verschiedenen Formaten ist wieder zu
haben in der
A. Oelschläger'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachung

(Aus-
Verfügung, betreffend die
reien im inländischen Post-
mases für

Nachdem durch Höchst-
stat vom 30. Dezember d.
heiten ermächtigt worden
gen für den Postverkehr im
halb der durch die Verfassun-
gung vorgeesehenen Grenze
der Gebühren für die Beför-
verkehr, sowie bezüglich d.
schaftsverkehr Nachstehendes
Porto für Pakete beträgt:
und auf Entfernungen bis
zum Gewicht von 5 Kilogra-
einschließlich 7 kr.; b) auf
beim Gewicht über 5 Kilog-
1) auf Entfernungen bis 1
alle weiteren Entfernungen 1
oder den überschließenden 2
1 1/2 kr.; 2) über 10-2
7 kr. IV. Wenn Aufgabe
der Aufgabepostanstalt ange-
zu dem Gewicht von 1 1/2
wicht die Hälfte des Satzes
Meilen. Für unfrantierte P-
wird ein Portozuschlag von
bleibt überlassen, für sperr-
selbe darf jedoch 50 Prozent
Porto für Briefe mit Wer-
Verhangabe beträgt bis
(250 Grammen einschließl-
ort; dem Bestellbezirke der
Entfernungen bis zu 2 M-
nungen über 2-10 Meilen
Entfernungen 11 kr. Für
zuschlag von 3 kr. erhob-
sicherungsgebühr beträgt die
Höhe der Wertangabe ge-
oder einen Theil von 175
zu 87 fl. 30 kr. 2 kr. und
Aufgabe- und Bestimmun-
stalt angehören, so wird u-
ergebenden Betrags an Be-
vorschussentwendungen (Nachnah-
dem nachstehend bezeichneten
gen Versicherungsgebühr, ein-
beträgt für jeden Gulden
nimum aber 3 kr. An Por-
a) für Vorschussbriefe (Post-
ohne Unterschied des Gewich-
ort dem Bestellbezirke der U-
fernungen bis zu 2 Meilen
über 2-10 Meilen einsch-
fernungen 11 kr. Für unfr-
schlag von 3 kr. erhoben.
Porto für das Paket (ob-
der Berechnung der Porto-
mungen sich etwa ergebende
aufwärts abgerundet. §. 6.
vorstehenden §§. 1 und 2 v-
Sendungen wird bei portopfl-
Entfernungsmaß für Br-
(1. Rayon.) Die Entfern-
Bestandigungschein, Postamt
der Adresse bestimmter Emp-
muster), die ermäßigte Taxe
Meilen einschließlich festgef-
genwärtige Verfügung tritt
mit dem Inhalte derselben
nungen verlieren hiemit ihre

Bekanntmachung, betreffend
Bestimmungen im i-
Mit Genehmigung des
gelegheiten treten am 1.
Bestimmungen für den in



Bekanntmachungen der K. Postdirektion.

(Aus dem „Staatsanzeiger“.)

Verfügung, betreffend die Gebühren für die Beförderung von Päckereien im inländischen Postverkehr und Aenderung des Entfernungsmaßes für den Nachbarschaftsverkehr.

Nachdem durch Höchste Entschliebung Seiner Königl. Majestät vom 30. Dezember das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden ist, die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den Postverkehr im Innern des Königreichs fernerhin innerhalb der durch die Verfassung des deutschen Reichs und die Reichsgesetzgebung vorgesehenen Grenzen zu erlassen, so wird zunächst in Betreff der Gebühren für die Beförderung von Päckereien im inländischen Postverkehr, sowie bezüglich des Entfernungsmaßes für den Nachbarschaftsverkehr Nachstehendes verfügt: §. 1. Porto für Pakete. Das Porto für Pakete beträgt: I. bis zum Gewicht von 1 1/2 Kilogramm und auf Entfernungen bis zu 2 Meilen einschließlich 3 kr. II. bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 7 kr.; b) auf alle weiteren Entfernungen 11 kr. III. beim Gewicht über 5 Kilogramme a) für die ersten 5 Kilogramme 1) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 8 3/4 kr.; 2) auf alle weiteren Entfernungen 17 1/2 kr.; b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines Kilogramms 1) bis 10 Meilen 1 3/4 kr.; 2) über 10—20 Meilen 3 1/2 kr.; 3) über 20 Meilen 7 kr. IV. Wenn Aufgabe- und Bestimmungs-ort dem Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt angehören, wird erhoben: a) für Pakete bis zu dem Gewicht von 1 1/2 Kilogrammen 3 kr.; b) bei höherem Gewicht die Hälfte des Satzes für Pakete auf Entfernungen bis zu 10 Meilen. Für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen wird ein Portozuschlag von 3 Kreuzern erhoben. Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen. §. 2. Porto für Briefe mit Werthangabe. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts (250 Gramm einschließlich): 1) wenn Aufgabe- und Bestimmungs-ort dem Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt angehören, sowie auf Entfernungen bis zu 2 Meilen einschließlich 3 kr.; 2) auf Entfernungen über 2—10 Meilen einschließlich 7 kr.; 3) auf alle weiteren Entfernungen 11 kr. Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 3 kr. erhoben. §. 3. Versicherungsgebühr. Die Versicherungsgebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 1 3/4 kr. für je 175 Gulden, oder einen Theil von 175 fl., mindestens jedoch für Werthbeträge bis zu 27 fl. 30 kr. 2 kr. und über 27 fl. 30 kr. 4 kr. Wenn aber Aufgabe- und Bestimmungs-ort dem Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt angehören, so wird nur die Hälfte des nach Vorstehendem sich ergebenden Betrags an Versicherungsgebühr erhoben. §. 4. Postvorschußsendungen (Nachnahmen). Für Postvorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, bezw. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 kr., im Minimum aber 3 kr. An Porto für Postvorschußsendungen ist zu erheben: a) für Postvorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) ohne Unterschied des Gewichts: 1) wenn Aufgabe- und Bestimmungs-ort dem Bestellbezirk der Aufgabepostanstalt angehören, sowie auf Entfernungen bis zu 2 Meilen einschließlich 3 kr.; 2) auf Entfernungen über 2—10 Meilen einschließlich 7 kr.; 3) auf alle weiteren Entfernungen 11 kr. Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 3 kr. erhoben. b) Für Postvorschußpakete das betreffende Porto für das Paket (oben §. 1). §. 5. Abrundung. Die bei der Berechnung der Porto- u. Gebühren nach vorstehenden Bestimmungen sich etwa ergebenden Bruchkreuzer werden auf volle Kreuzer aufwärts abgerundet. §. 6. Portopflichtige Dienstfachen. Der in vorstehenden §§. 1 und 2 vorgesehene Portozuschlag für unfrankirte Sendungen wird bei portopflichtigen Dienstfachen nicht erhoben. §. 7. Entfernungsmaß für Briefsendungen des Nachbarschaftsverkehrs. (I. Rayon.) Die Entfernung, auf welche für Briefe (Briefe mit Behändigungschein, Postanweisungen), Postkarten, Drucksachen unter der Adresse bestimmter Empfänger und für Waarenproben (Waarenmuster), die ermäßigte Taxe zur Anwendung kommt, wird auf zwei Meilen einschließlich festgesetzt. §. 8. Schlussbestimmung. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft. Alle mit dem Inhalte derselben im Widerspruch stehenden älteren Anordnungen verlieren hiemit ihre Wirksamkeit.

Bekanntmachung, betreffend die Aenderung einiger reglementären Bestimmungen im innern württemberg. Postverkehr.

Mit Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten treten am 1. Februar d. J. folgende neue reglementäre Bestimmungen für den innern württembergischen Postverkehr in

Wirksamkeit: 1) Für alle Fahrpostsendungen (Pakete mit und ohne Werthangabe, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß), welche vom Aufgeber frankirt werden wollen, ist der Frankobetrag durch Freimarken zu entrichten. Die Aufklebung der Freimarken auf die zu frankirenden Fahrpostsendungen kann durch den Aufgeber erfolgen. Die Anbringung der Freimarken muß auf der Begleitadresse (Postpaketadresse) stattfinden, wenn eine solche Adresse der Sendung beigegeben ist; andernfalls sind die Freimarken auf die Sendung selbst und zwar thunlichst in die obere rechte Ecke der Signatur zu kleben, zu welchem Zweck die äußere Beschaffenheit der Sendung, bezw. die Signatur entsprechend einzurichten ist. Bei Geldbriefen dürfen die Freimarken nie über den Rand des Couverts gellebt werden, auch ist bei Verwendung mehrerer Marken jede derselben in einem solchen Abstand von der andern anzukleben, daß dazwischen die Beschaffenheit des Couverts ersichtlich ist. Ausnahmsweise dürfen bei Geldbriefen die Freimarken — aber jedenfalls im Abstände von einander — auf der Rückseite der Couverts dann befestigt werden, wenn die zu verwendende Zahl von Marken auf der Adressseite keinen Platz findet. Der Siegelverschluß darf dabei nicht überklebt werden. Ungeachtet der Verwendung von Freimarken zur Frankatur darf die Bezeichnung „frei“ in der linken untern Ecke der Postpaketadresse und auf der Adresse des Pakets nicht fehlen. — 2) Zu allen unfrankirten Packeten ist auch im innern württemberg. Verkehr eine Packetadresse nach dem vorgeschriebenen Formulare beigegeben; dasselbe hat auch bei den frankirten Packeten mit Postvorschuß zu geschehen. Die Beigabe von Packetadressen unterbleibt also nur bei Briefen mit Werthangabe, bei Postvorschußbriefen und bei den frankirten Packeten des innern württemberg. Verkehrs ohne Postvorschuß, es wäre denn, daß die Sendung über 12 1/2 Kilogramm schwer ist, oder — bei geringerm Gewicht — einen außerordentlich großen Umfang hat. — 3) Bei Bestellung gewöhnlicher Fahrpostsendungen (Sendungen ohne Werthangabe und ohne Reklamandation) wird vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung nicht mehr verlangt. Es wird aber der — die Sendungen bestellende Postbedienstete sich Notiz darüber führen, wenn er den einzelnen Gegenstand eingehändig hat. Was ein Postbediensteter über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstfeld anzeigt, ist nach §. 47 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird. — 4) Die Schluszeiten für eine Post werden wie folgt abgeklärt: a) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungschein nicht zu erteilen ist: eine Viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post. Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schluszeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahnpostwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden. b) Für alle anderen Gegenstände: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schluszeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar ist, sind die Schluszeiten diesen örtlichen Verhältnissen entsprechend verlängert. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schluszeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportieren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen. — 5) Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs in Schriften- und Aktensendungen wird gestattet, daß derartige Gegenstände mit Werthangabe bis zu 1 fl. 45 kr. auch ohne Verschuß mittelst Siegelbades zur Postbeförderung im innern württemberg. Verkehr angenommen werden. — 6) Wenn ein — außerhalb eines Postortes wohnender Abonnent die Zusendung seiner Zeitungen unter Couvert verlangt, so hat er ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Couvertierungsgebühr von 1 fl. 45 kr. jährlich zu entrichten. — 7) Für die Etschaffen- und Extrapostbeförderung kommen nun durchweg die Vorschriften des Reichsreglements vom 30. Nov. 1871 (Beilagen zum StA. No. 14 von 1872 und No. 307 von 1873) in Anwendung, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungsätze für die Pferde, welche auch künftig in Württemberg je auf den 1. März eines Jahres neu festgesetzt werden.

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Fahrposttarifs auf den Verkehr innerhalb eines und desselben Oberamtsbezirks (Landpostverkehr.)

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung in Betreff der am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden neuen Fahrposttarife wird bezüglich der Fahrposttaxen im Verkehr zwischen Orten eines und desselben Oberamtsbezirks (Landpostverkehr) in Berücksich-

ickgarne,

L. Bauer.

Össle.

tag, den 1. Febr.,

Bockbier

attler, Bierbrauer

träber

hen Brauerei.

a u f.

feiertag,

am 11 Uhr,

Jacob Rehsfuß.

ig-Extrakt

in Breslau,

uleihen.

können aus meiner

uleihen.

Christian G a i s e r.

atur

ten ist wieder zu

en Buchdruckerei.



figung der vertragsmäßigen Verabredungen zwischen der Postverwaltung und den einzelnen Amtskörperschaften angeordnet: 1) Das Gewichtporto beträgt: a) bei Sendungen bis zu 1 1/2 Kilogramm Gewicht 3 Kr.; b) bei Sendungen über 1 1/2 Kilogramm Gewicht die Hälfte der internen Taxe der ersten Zone (Zone 1 b). 2) An Versicherungsgebühr ist zu erheben: der hälftige Betrag der tarifmäßigen Sätze des inneren württemb. Verkehrs. 3) Der Portozuschlag im Falle der Nichtfrankirung ist bei Sendungen bis zu 5 Kilogramm Gewicht mit 1 1/2 Kr. zu berechnen. 4) Für Sperrgut wird das nach Ziffer 1 berechnete Landpostporto um die Hälfte erhöht. 5) Ergeben die nach Ziffer 1-4 zu erhebenden einzelnen Taxensätze Bruchkreuzer, so sind solche nicht je einzeln auf volle Kreuzer aufwärts abzurunden; die Abrundung findet vielmehr nur einmal nach erfolgter Zusammenrechnung der einzelnen Taxen statt. 6) Im weiteren verbleibt es für den Landpostverkehr bei den seitherigen Bestimmungen. Insbesondere ist auch fernerhin die Ermäßigung zugestanden, daß im Landpostverkehr für Nachnahmeforderungen bis zum Betrag von 1 fl. nur 1 Kr. als Vorschußgebühr berechnet wird.

— Calw. Tagesordnung der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts am Dienstag, den 2. Febr.: 1) Vorm. 9 Uhr: Johann Gottfried Schmid, Bauer von Unterjesingen, OA. Herrenberg, wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung; 2) Vorm. 10 Uhr: Elisabeth Kirn, Dienstmagd von Unterjesingen, OA. Herrenberg, wegen Diebstahls; 3) nach 10 Uhr: Anna Maria Kregreiß, ledig von Wöhrsbach, OA. Herrenberg, wegen Diebstahls; 4) Nachm. 3 Uhr: Michael Kalmbach, Bäckerlehrling von Zimmern, Gemde. Heselbronn, OA. Nagold, wegen Diebstahls.

— Stuttgart, 22. Jan. (199. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Prälat v. Haub er fragt den Herrn Minister nach der Vorlage über Pensionserhöhung der Offiziere und ihrer Hinterbliebenen, sowie der Invalidengehälter der alten Invaliden. Man solle die leistungsfähigen Personen, die ja sämtlich in hohem Alter seien, nicht sterben lassen, ohne ihnen durch Gewährung der gehofften Aufbesserung den Lebensabend zu verschönern. Der Herr Minister verspricht baldige Vorlage. Kommunikationen, die mit dem Reichskanzleramt nötig waren, haben die Sache aufgehalten. Die Stuttgarter Wassererversorgung frage bildet im Uebrigen den Gegenstand der Verhandlungen. Erzielt sind hierfür 92,200 fl. Davon 63,783 fl. Mehraufwand für die von den Ländern am 2. März 1872 genehmigte Zuleitung und Filtration des Wassers aus den 5 Seen bei der Situle. Die Ueberbreitung rührt von den gestiegenen Eisenpreisen, den erhöhten sonstigen Materialpreisen und dem großen Aufwand für Grunderwerb her und wird mit 53 gegen 28 Stimmen verwilligt. Die weiteren 28,417 fl. auf Verbesserung des bestehenden Trinkwassers dagegen werden auf Antrag der Kommissionmehrheit mit 62 gegen 18 Stimmen abgelehnt und ein Antrag angenommen, worin die Regierung um Einleitung zur Auflösung der Brunnengemeinschaft mit der Stadt Stuttgart gebeten wird.

— Stuttgart, 24. Jan. (200. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) v. Schindler berichtet über die Erigenz zur Entschädigung der durch die reichsgesetzliche Aufhebung der Pfahngaben beschädigten Privaten und Gemeinden. Die Kommission stellt den Antrag: die Erigenz von 74,618 fl. 28 Kr. auf Verwilligung zur Entschädigung der durch die reichsgesetzliche Aufhebung der Pfahngaben nachtheiliger früheren Besitzer dieser Gefälle, soweit sie das bisherige Recht auf die Erhebung erweisen, — und zwar im 12fachen Maßstab des reinen Jahreswerts (summt 4 1/2 pCt. Zins vom 1. Juli 1872 bis 1. März 1874 aus den zur Verfügung stehenden außerordentlichen Mitteln. Derselbe will nur dann für die Verwilligung stimmen, wenn die Regierung die von der Kammer gewünschten Schritte in Berlin gethan habe, um die Entschädigung aus Reichsmitteln zu erlangen. Er fragt daher den Herrn Minister, ob dies geschehen und falls es scheitern, welche die Gründe zur Verweigerung seien. Minister v. Sied: Die Regierung habe solche Schritte nicht gethan, und zwar weil solche doch nach der damaligen Sachlage erfolglos gewesen wären. Uebrigens habe die Kammer keinen solchen Beschluß gefaßt, sondern es der Regierung zur Ermäßigung anheim gegeben, ob sie solche Schritte thun wolle oder nicht. Sie habe solche nicht für angemessen erachtet. Die Erigenz wird sodann ohne weitere Debatte verwilligt. — v. Böcher berichtet Namens der staatsrechtlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betr. die Aufhebung des Lehensverbandes. Der Entwurf wird in allen 12 Artikeln mit nur unbedeutenden Änderungen nach dem Regierungsentwurf angenommen und erhält in der Endabstimmung 72 Stimmen gegen die eine von Wohl. Die Erigenz von 15,000 fl. als Staatsbeitrag für den Neubau eines Gymnasiums in Heilbronn wird zurückgezogen, da der Bau, nach Mittheilungen von Heilbronn, vorerit unterbleibt.

— Stuttgart, 25. Jan. Die frühe Verufung des Reichstages bereitet unferem Landtag ein rasches Ende. Wollte man den vorhandenen Stoff noch bewältigen, bevor der Landtag verlagert wird, könnte es zum Mindesten noch einen Monat in die Reichstagsperiode hinein dauern, und das wäre doch mit allerlei Unzulänglichkeiten verknüpft. Man hat daher beschlossen, nur den Etat vollends in dieser Woche zum Abschusse zu bringen, und was sich sonst noch in derselben erledigen läßt, das Weitere aber bis nach Ostern zu verschieben, da der Reichstag doch nur für jetzt eine zmonatliche Dauer haben wird.

— Karlsruhe. (Abgeordneten-Kammer.) Am 23. Jan. brachte Ministerpräsident Ellinger eine Vorlage ein, betr. die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anleihen. Es wird durch diese Vorlage eine Vermehrung der Eisenbahnschuld um 30 Millionen Gulden in Aussicht genommen.

— Berlin, 25. Jan. Der Justizauschuß des Bundesraths hat jetzt seinen Bericht über den Antrag Preußens, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Presse erstattet. Es geht daraus hervor, daß bei den Auschußberatungen insbesondere die von den Bundesregierungen zu dem früheren Entwurf gemachten Bemerkungen so wie die Beschlüsse der Reichstagskommission und die in deren Bericht dazu gegebenen Ausführungen in Erwägung gekommen sind. Der Bericht verbreitet sich über die Stellung, welche der Auschuß zu den hauptsächlichsten Prinzipienfragen bezüglich des Pressegesetzes einnimmt, über die durch den Entwurf beseitigten Kauttionen, Konzeptionsentziehungen und Besteuerung der Presse, über Verantwortlichkeit für Presdelikte, über die aufrechterhaltene vorläufige Beschlagnahme, über die Abgabe von Pflichtexemplaren, endlich über die Verpflichtung zu Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen und thatsächlicher Berichtigungen. Die Beseitigung der Kauttionen und Konzeptionsentziehungen war übrigens im Auschuß nicht ohne erhebliche Opposition durchzuführen. Der Entwurf selbst enthält nach den ihm vielfach modifizirenden Auschußanträgen 29 Paragraphen gegen die früheren 31; es sind die §§. 22 und 23 fortgefallen. Im Großen und Ganzen ist der hieniglich bekannte und besprochene frühere Entwurf durch den Auschuß nur redaktionell verändert, greifbarer gefaßt.

— Berlin, 26. Jan. Der Bundesrath hat ein Verbot der Annahme der holländischen halben Gulden und der österreichischen, sowie ungarischen Viertelgulden bei öffentlichen Cassen erlassen.

— Berlin, 25. Jan. Wie die „R. Z.“ meldet, ist gestern der Auslieferungsvertrag mit der Schweiz unterzeichnet worden.

— Wien, 23. Jan. Um der betreffenden Initiative des Abgeordnetenhauses zuvor zu kommen, bereitet das Ministerium wie man hört, einen Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen Civilehe. In Folge einer Erkrankung seiner jüngsten Tochter, der Erzherzogin Marie Valerie, ist der Kaiser gestern Abend nach Ofen abgereist.

— Wien, 26. Jan. Im Abgeordnetenhaus legte der Justizminister einen Gesetzentwurf betr. die Aktiengesellschaften vor.

— Wien, 26. Jan. Das Abgeordnetenhaus hat die confessionellen Regierungsvorlagen an einen Auschuß von 24 Mitgliedern verwiesen und das Verlangen Koppes, für seinen Antrag betreffs der Regelung der confessionellen Verhältnisse einen Special-Auschuß einzusetzen, abgelehnt und den Antrag, einem Vorschlag Bergers gemäß, an den Vierundzwanziger Auschuß verwiesen.

Dänemark. Kopenhagen, 24. Jan. Der Sozialistenführer Pihl, der durch Anstiftung von Volksmassen vor dem Schlosse eine Audienz bei dem Könige erzwingen wollte, ist in hmonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt worden.

Schweiz. Bern, 26. Jan. Der Ständerath begann heute die zweite Beratung der Bundesrevision und stimmte den Artikeln 1 bis 57 mit sämtlichen Beschlüssen des Nationalraths, einige unwesentliche Punkte ausgenommen, bei.

Frankreich. Die Nationalversammlung hat das Bürgermeistergesetz in noch weitergehendem Sinne als die Regierung wollte, beschlossen. Die Regierung verlangte nämlich das Recht, die Bürgermeister selbst ernennen zu dürfen (d. h. ohne Wahl der Gemeinde), jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Vertreter genommen werde. Die Nationalversammlung hob aber diese Beschränkung auf, so daß die Regierung den Bürgermeister auch außerhalb des Gemeindefollegiums wählen kann, welches Recht in den größeren Städten und Gemeinden von der Regierung, in kleineren Gemeinden von den Präfekten (Districtbeauten) ausgeübt wird. Die Regierung hat aus letzterem Grund ein Rundschreiben an die Präfekten gerichtet, wegen dessen Gambetta eine Interpellation in der Versammlung ankündigte.

Prinz Napoleon veröffentlicht in der Volonté Nationale ein neues Schreiben, worin er sich gegen die reaktionäre klerikale Regierungspolitik und für Errichtung liberaler und demokratischer Institutionen ausspricht. Das Schreiben des Prinzen bedeutet offiziellen Bruch mit den Rouveristen, d. h. mit den Anhängern der Kaiserin.

Paris, 23. Jan. Der Polizei ist es endlich gelungen, die Raubmörder festzunehmen, die seit einem Jahr 34 Personen in der Umgegend von Limours erschlugen und beraubten. Ein Briefträger, der bei der Sache theilhaftig war, hat briefliche Geständnisse gemacht und sich dann erhängt. Die Zahl der verhafteten Mörder beträgt 5.

Spanien. Santaner, 24. Jan. Portugalete übergab sich am 22. auf Gnade und Ungnade den Carlisten, welche zahlreich gefangen machten, viele Gewehre und 2 Kanonen erbeuteten.

Niederlande. Haag, 20. Jan. Der holländische Konsul meldet aus Penang: die Holländer nahmen den Kraton ein. Verluste unbedeutend.

England. London, 26. Jan. Einem Teleg. aus Aden zufolge ist der Afr. reisende Dr. Livingstone in Unyamwebe der Miffentriebe erlegen, als er im Begriffe war, nach Bembese zu reisen. Sein Leichnam wird einbalsamirt und über Zanzibar nach England gebracht werden.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 16 Kr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 Kr.

Pro. 13.

für die Monate Febr. Unterzeichnete entgegen

Calw. An

Durch Bericht betreffend die Sammlung Beschreibung der Kultur dem z. B. Aeder, Wein unter der früher best. §. 1 der oben erwähn. Kulturarten das Güter wohl in der Vertheilung 12. Oktober 1849 (Ne Die Ortsbehörden thunlichst baldige Verk zu tragen.

Den 29. Jan.



Revier Madelkreisack Dienstag, de Vormittag kommen im Gashof zu 60 Haufen Madelkrei geschäft. aus dem Staatswald Calmbacher Weg auf Hirsau, den 23. Febr. R. Revier Sep

von Leiterwägen, und Stroh, Kar Obstmoß un Aus der Verlasse alt Adhlewirthe Hei den am Montag, der Nachmittag gegen baare Bezahlung reich im Gashaus z 3 Le 1 Dun wägel 1 doppelter Wend pflug und

